Öffentliche Güter und Dienstleistungen

Was sind öffentliche Güter?

Wie lässt sich begründen, warum bestimmte Güter und Dienstleistungen von Privaten erstellt werden und andere von der öffentlichen Hand? Früher bemühten sich die Ökonomen darum, die Frage, was ein öffentliches Gut ist und was ein privates, in erster Linie mit dessen stofflichen Eigenschaften zu begründen. Von der öffentlichen Hand sollten nach der reinen Lehre nur solche Güter und Dienstleistungen produziert werden, bei denen der Ausschluss von der individuellen Nutzung nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich ist und/oder Güter und Dienstleistungen, bei denen es keine oder eine nur geringe Rivalität bei der Nutzung gibt. »Reine« öffentliche Güter sind nach dieser Lesart solche, bei deren Konsum die verschiedenen NutzerInnen nicht miteinander rivalisieren. Das Sonnenlicht wäre ein solches Gut. Es kann von allen genutzt werden, ohne dass sie damit die Nutzung durch andere ausschließen. Private Güter wären solche, bei denen es möglich ist, das Eigentum exakt abzugrenzen und eine Nutzung durch andere zu verhindern. Ein typisches Beispiel für ein privates Gut ist ein Brot. NichtbesitzerInnen können relativ einfach von der Nutzung, dem Verzehr des Brotes, ausgeschlossen werden, und sobald es von den BesitzerInnen aufgegessen wurde, ist es für alle anderen nicht mehr nutzbar. Von »unreinen« öffentlichen Gütern wird gesprochen, wenn der Ausschluss aus der Nutzung nicht oder nur aufwändig möglich ist, aber beim Konsum keine Konkurrenz entsteht. Die städtische Grünfläche könnte zwar mit hohem Aufwand für alle diejenigen, die kein Ticket für ihre Nutzung erwerben möchten, gesperrt werden, dies ließe sich aber nur mit einem hohen Aufwand gewährleisten, der in keinem Verhältnis zu den Kosten für den Unterhalt der Fläche steht, sofern es sich nicht um einen besonders gestalteten Park handelt. Von Club- oder Mautgütern ist immer dann die Rede, wenn ein Ausschluss Nichtberechtigter praktiziert wird, die Nutzung aber von vielen Berechtigten gleichzeitig möglich ist. Ein Beispiel ist dafür die mautpflichtige Autobahn. Die Diskussion um öffentliche Güter ist nicht zuletzt durch die neoliberalen »Angriffe« auf sie und die massiven Privatisierungen der letzten drei Jahrzehnte politischer geworden. Inzwischen ist weitgehend akzeptiert, dass es sich bei der Frage, was als öffentliches Gut definiert wird, in erster Linie um eine normative Entscheidung handelt. Warum der Bedarf von BürgerInnen an Gesundheitsvorsorge durch private AnbieterInnen befriedigt werden soll, nachdem er in vielen Gesellschaften teilweise seit Menschengedenken durch das Angebot öffentlich verfügbarer und öffentlich erzeugter Güter abgedeckt wurde, ist in erster Linie eine gesellschaftliche Frage und erst in zweiter eine wirtschaftliche. Eine Dienstleistung gilt dann als öffentliches Gut, wenn die jeweilige Gesellschaft es als solches definiert und über den Staat bereitstellt (Leibiger 2010: 138ff.). Entscheidend ist hierbei nicht nur, wer das öffentliche Gut Gesundheit zur Verfügung stellt, sondern auch, unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen er dies tut. Es geht darum, wer vom Konsum ein- bzw. ausgeschlossen wird, ob nämlich nur derjenige es konsumieren darf, der über die nötigen Zahlungsmittel verfügt oder ob es als soziales Recht allen BürgerInnen zur Verfügung steht. Im Rahmen der Reformdebatte in den 1990er Jahren spielte daneben auch immer die Einschätzung eine Rolle, in welcher Form, öffentlich oder privat, die Dienstleistung günstiger erstellt werden kann. Zwar ist diese Frage nicht unerheblich und eine Gesellschaft sollte ein Interesse daran haben, die von ihr erstellten öffentlichen Güter und Dienstleistungen mit einem angemessenen Aufwand zu erzeugen. Wenn aber nur im Vordergrund steht, was eine Dienstleistung, z.B. die Betreuung von Kindern in einer Kita, kostet, gerät völlig in Vergessenheit, in welcher Qualität und unter welchen Bedingungen sie erstellt wird. Wenn man sich das Internetangebot einer beliebigen größeren Stadt ansieht, so findet man dort in der Regel ein

Stichwortverzeichnis kommunaler Aufgaben, das von A wie »Abfallbeseitigung « oder »Allgemeine Gefahrenabwehr« bis Z wie »Zulassungsstelle « oder »Zoo« reicht. Man ist fast geneigt zu sagen, es gibt fast nichts, um das sich eine Gemeinde nicht kümmern muss. Was sind aber konkret die Aufgaben von Kommunen? Das Grundgesetz gibt einen Hinweis auf den örtlichen Charakter kommunaler Zuständigkeit, und viele kommunale Aufgaben sind in Bundes- und Landesgesetzen niedergeschrieben. Einen umfassenden, verbindlichen und vor allem abschließenden Aufgabenkatalog für sie gibt es allerdings nicht. Es gibt aber einen, sich immer wieder verändernden, gesellschaftlichen Konsens darüber, was die Aufgaben der Kommunen sind. Auch ist unumstritten, dass in Deutschland der Großteil der Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände abgewickelt wird.